

**Hinweise
zu
Aufwendungen bei ambulanten Kurmaßnahmen (§ 7 BVO NRW)**

Zu den Kosten einer unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Ministerium für Finanzen aufge - stellten Kurorteverzeichnisses durchgeführten ambulanten Kur werden Beihilfen bis zu einer Dauer von 23 Kalendertagen einschließlich der Reisetage, sowie bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen (einschließlich der Reisetage) gewährt.

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für

- a) amtsärztliches Gutachten
- b) ärztliche Behandlung
- c) ärztlicher Schlussbericht
- d) ärztlich verordnete Heilbehandlungen im Rahmen der vom Finanzministerium festgesetzten Höchstbeträge

unter der Voraussetzung, dass es sich um wissenschaftlich anerkannte Heilbehandlungen handelt!

Zu den Fahrkosten, den Aufwendungen für Kurtaxe sowie für Unterkunft und Verpflegung wird je Tag (einschließlich der Reisetage) ein Zuschuss in Höhe von 60,00 Euro gezahlt. Der Zuschuss reduziert sich auf 40,00 Euro täglich pro Kurendem, wenn zwei Familienmitglieder gemeinsam an einem Ort kuren. Bei mehr als zwei gleichzeitig kurenden Familienmitgliedern beträgt der Zuschuss unabhängig von der Gesamtzahl der Kurenden 120,00 Euro täglich.

Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Voraussetzung für eine ständige Begleitperson behördlich festgestellt ist, und bei Kindern, bei denen der Amtsarzt bestätigt hat, dass für eine Erfolg versprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist, wird zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Kurtaxe sowie Fahrkosten der Begleitperson ein Zuschuss von 40,00 Euro täglich gewährt.

Die behördliche Feststellung über die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson erfolgt bei der Ausstellung des Ausweises für Menschen mit Behinderungen. Die Ausweise werden mit dem Merkzeichen „B“ und dem Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ versehen. Ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind (§ 146 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX -).

Bei ambulanten Heilkuren in der Europäischen Union (EU) oder dem Erweiterten Wirtschaftsraum (EWR) ist eine Bescheinigung beizubringen, dass der ausländische Ort als Kurort anerkannt ist (§ 10 Absatz 3 BVO NRW). Wird die Behandlung außerhalb der vorgenannten Staaten durchgeführt, sind die Aufwendungen nach nur dann beihilfefähig, wenn im Inland oder in den EU-Staaten beziehungsweise EWR-Staaten kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung vor Beginn auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist – dies gilt nicht bei Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben und im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr keine anerkannte Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt wurde.

Dem Beihilfeantrag sind nachfolgend genannte Unterlagen unbedingt beizufügen:

- Alle Kostenbelege einschließlich der ärztlichen Verordnungen für die durchgeführten Anwendungen und
- ein Nachweis über die zustehenden Krankenversicherungsleistungen.